Bebauungsplan

Nr.II/1/25.00

6.Änderung

„Westerfeldstr., Jöllenbecker Str., Voltmannstr“

Schildesche

Satzung

Begründung

2_1_2500_6_ae_.pdf

Amt, Datum, Telefon	Drucksachen-Nr.
Planungsamt, 29.08.1990, 32 14	2338
	Wahlperiode 1989 - 1994

Beschlußvorlage der Verwaltung

Wie B-Plan alte

Gremium	Sitzung am:	off.	nichtoff.
Bezirksvertretung x Schildesche	06.09.90	x	
Ausschuß x Stadtentwicklungsausschuß	18.09.90	x	
Ausschuß 			
Ausschuß 			
x Rat der Stadt	27.09.90	x	

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1/25.00 für das Gebiet Babenhauser Straße, Straße Splittenbrede, Voltmannstraße, ehem. Gemeindegrenze Babenhausen
- Stadtbezirk Schildesche -
(Satzungsbeschluß)
- Anpassung an die Baunutzungsverordnung von 1977 -

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlußvorschlag und Begründung*)

Beschlußvorschlag:

Die Bedenken und Anregungen der Industrie- und Handelskammer werden gemäß Vorlage zurückgewiesen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1/25.00 für das Gebiet Babenhauser Straße, Straße Splittenbrede, Voltmannstraße und ehem. Gemeindegrenze Babenhausen - Stadtbezirk Schildesche - wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
Die Begründung zu der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1/25.00 wird nicht geändert.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Bereithaltung des Bebauungsplanes mit der Begründung zu jedermanns Einsicht sind zu gegebener Zeit gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

...

Oberstadtdirektor/Beigeordneter

*Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

L 73 09 89

Begründung zum Beschlußvorschlag:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Planfestsetzungen an die Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977 angepaßt, um insbesondere ein besseres Planungsrecht für das Bebauungsplangebiet zur Beurteilung über die Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, besonders zur Vermeidung von negativen städtebaulichen Auswirkungen, zu schaffen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1/25.00 wurde nach vorheriger Beschlußfassung der Bezirksvertretung Schildesche und des Planungsausschusses vom Rat der Stadt am 21.05.1987 als Entwurf beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung hat als Entwurf vom 09.06.1987 bis einschließlich 10.07.1987 beim Planungsamt öffentlich ausgelegen. Während der Offenlegungszeit wurden Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Industrie- und Handelskammer jedoch angeregt, den Bereich beiderseits der Hainteichstraße - entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes - als Gewerbegebiet auszuweisen.
Der genaue Wortlaut dieser Anregung ist dem dieser Vorlage beigefügten Schreiben vom 27.03.1987 zu entnehmen.

Wie schon in der Begründung zum Entwurfsbeschluß zum Ausdruck gebracht wurde, dient die jetzige Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich der Anpassung der Planfestsetzungen an die Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977.
Im Rahmen einer späteren Überarbeitung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1/25.00 soll jedoch überprüft werden, ob der Anregung der Industrie- und Handelskammer gefolgt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt, die Bedenken und Anregungen der Industrie- und Handelskammer aus formellen Gründen zurückzuweisen.

Die Bebauungsplanänderung ist in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Kuban
Stadtkämmerin

Bielefeld, 29 .08.1990

Stadtamt, Datum, Telefon:	Drucksachen-Nr.:
Planungsamt, 03.03.1987, 3214	1173
	Wahlperiode: 1984 - 89

[X] **Beschlußvorlage**
[ ] **Nachtragsvorlage**
der Verwaltung

	zur Sitzung am:	öffentl.	nichtöff.
für die Bezirksvertretung [X] Schildesche	07.05.1987	X	
für den Ausschuß [X] Planungsausschuß	19.05.1987	X	
für den Ausschuß [ ]			
[ ] für den Hauptausschuß			
[X] für den Rat der Stadt	21.05.1987	X	
[ ] für einen Dringlichkeitsbeschluß [ ] zur Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom:			

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1/25.00 für das Gebiet Babenhauser Straße, Straße Splittenbrede, Voltmannstraße, ehem. Gemeindegrenze Babenhausen (Entwurfsbeschluß)
- Stadtbezirk Schildesche -

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Freiraum für Beschlußvorschlag und Begründung:

Beschlußvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. II/1/25.00 ist zu ändern.

2. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1/25.00 für das Gebiet begrenzt von der Babenhauser Straße, der Straße Splittenbrede, der Voltmannstraße und der ehem. Gemeindegrenze Babenhausen wird gemäß Begründung als Entwurf beschlossen; der geänderte Bebauungsplan ist gemäß § 2 a Abs. 6 Bundesbaugesetz (BBauG) öffentlich auszulegen.

3. Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 1 - 5 BBauG wird gemäß § 2 a Abs. 4 Ziff. 2 abgesehen, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Rechtsverbindlich geworden am: 23. Jan. 1991

Bsp 24.01.91

K.6. Be 24.1.91

XXXXXXXXX

L 73

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II/1/25.00 für das Gebiet Babenhauser Straße, Straße Splittenbrede, Voltmannstraße, ehem. Gemeindegrenze Babenhausen

Begründung:

Im Geltungsbereich des seit dem 25.11.1967 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. II/1/25.00 sind u. a. Mischgebiete und Gewerbegebiete festgesetzt. Nach den geltenden Bestimmungen dieses Bebauungsplanes in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.06.1962 sind in Misch- und Gewerbegebieten auch großflächige Einzelhandelsbetriebe zulässig.

Diese Zulässigkeit soll durch Anpassung der Bebauungsplanfestsetzungen an die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) eingeschränkt werden, weil sich solche großflächigen Einzelhandelsbetriebe negativ auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auswirken können. Von diesen unter § 11 (3) BauNVO genannten Auswirkungen sind hier die Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich der Betriebe und auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Stadt von besonderer Bedeutung.

Die im Plangebiet ausgewiesenen Misch- und Gewerbegebiete liegen in keinem zentralen Versorgungsbereich.
Durch den Neuansatz großflächiger Einzelhandelsbetriebe in diesem Bereich würde dagegen die beabsichtigte Konzentration der Entwicklung in den zentralen Versorgungsbereichen erschwert oder sogar unmöglich gemacht. Daher ist der Ausschuß dieser Betriebe im Plangebiet erforderlich. Der Bestandsschutz bleibt von dem vorgenannten Ausschluß unberührt.

Durch die 6. Änderung wird der Text zum Bebauungsplan Nr. II/1/25.00 an die Neufassung der Baunutzungsverordnung angepaßt.

Blume
Beigeordneter

Bielefeld, 03.03.1987

Stadt Bielefeld
Bebauungsplan Nr. II/1/25.00

Plangebietsgrenze

Maßstab 1:5000

61.12/II.87

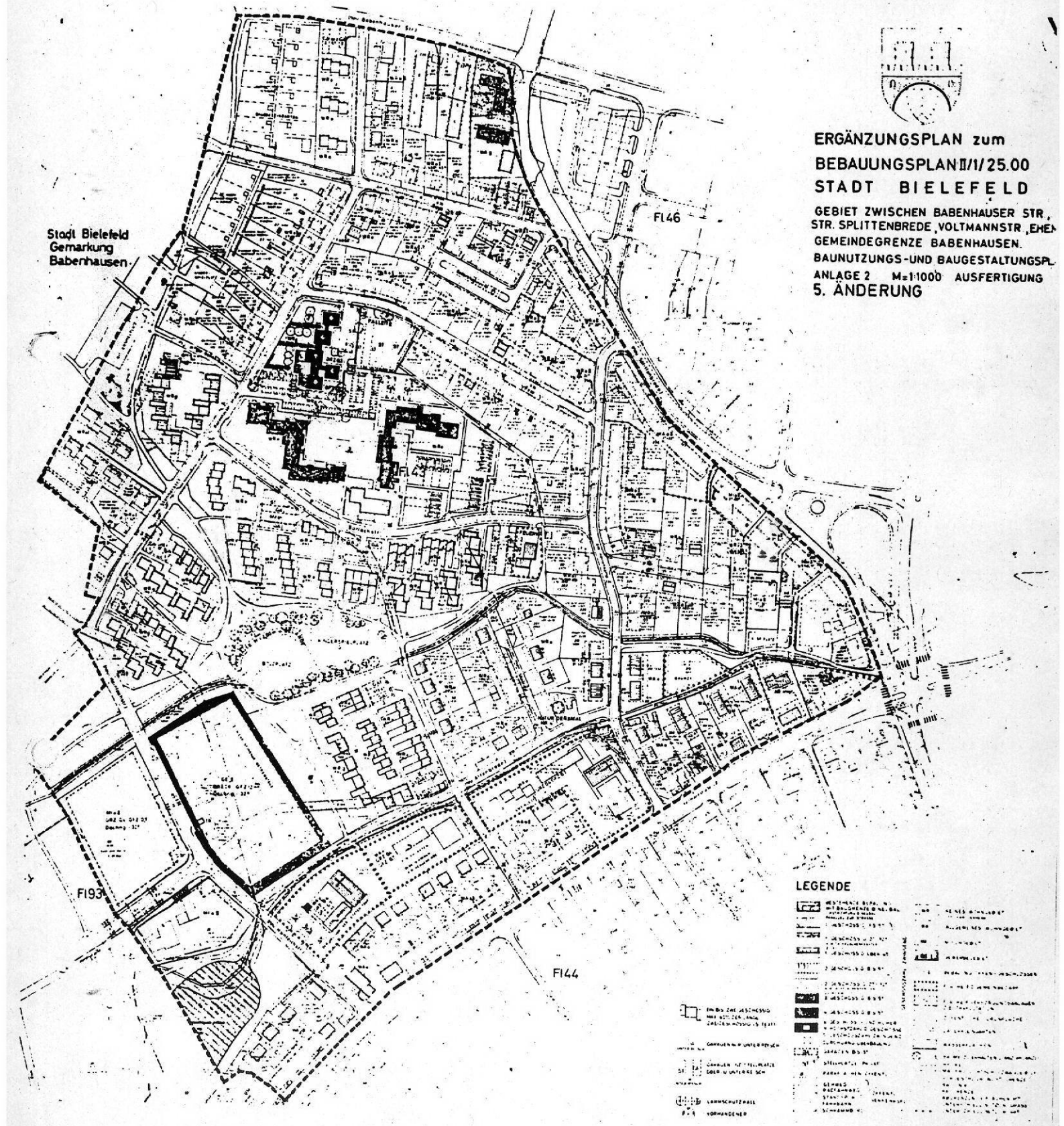

ERGÄNZUNGSPLAN zum BEBAUUNGSPLAN II/1/25.00 STADT BIELEFELD

GEBIET ZWISCHEN BABENHAUSER STR., STR. SPLITTENBREDE, VOLTMANNSTR., EHE
GEMEINDEGRENZE BABENHAUSEN.
BAUNUTZUNGS-UND BAUGESTALTUNGSPL.
ANLAGE 2 M=1:1000 AUSFERTIGUNG
5. ÄNDERUNG